Amtsblatt
der Europäischen Union

DE
Reihe L

2026/2140

29.9.2026

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2026/2140 DER KOMMISSION

vom 24. September 2026

zur Genehmigung der Verlängerung der von Sloweniens Behörde für Chemikalien ergriffenen Maßnahme, mit der die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung des Biozidprodukts Pyblast EW gemäß der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates gestattet wurden

(Bekannt gegeben unter Aktenzeichen C(2026) 6653)

(Nur der slowenische Text ist verbindlich)

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 528/2012 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Mai 2012 über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten [1], insbesondere auf Artikel 55 Absatz 1 Unterabsatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Am 21. August 2025 erließ die slowenische Behörde für Chemikalien (im Folgenden „zuständige Behörde Sloweniens“) gemäß Artikel 55 Absatz 1 Unterabsatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 einen Beschluss, mit dem vom 5. September 2025 bis zum 4. März 2026 die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung des Biozidprodukts Pyblast EW in den Gebieten Lopata und Medlog gestattet wurden (im Folgenden „Maßnahme“). Die zuständige Behörde Sloweniens unterrichtete die Kommission und die zuständigen Behörden der übrigen Mitgliedstaaten gemäß Artikel 55 Absatz 1 Unterabsatz 2 der genannten Verordnung von dieser Maßnahme und begründete sie.

(2) Nach Angaben der zuständigen Behörde Sloweniens machte eine Gefahr für die Umwelt und die Tiergesundheit, die mit anderen Mitteln nicht eingedämmt werden konnte, diese Maßnahme erforderlich. Das Biozidprodukt Pyblast EW wird in den Gebieten Lopata und Medlog zur Ausrottung des Roten Amerikanischen Sumpfkrebses (*Procambarus clarkii*) in dem Gewässer Črna Mlaka verwendet. *Procambarus clarkii* ist in der Liste invasiver gebietsfremder Arten von unionsweiter Bedeutung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates [2] aufgeführt und stellt eine ernsthafte Bedrohung für aquatische Ökosysteme, die biologische Vielfalt und die einheimischen Krebspopulationen dar. Gemäß Artikel 17 der genannten Verordnung sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, schon in einem frühen Stadium der Invasion wirksame Maßnahmen zur Beseitigung zu ergreifen.

(3) Bei „Pyblast EW“ handelt es sich um ein Biozidprodukt der Produktart 18 (Insektizide, Akarizide und Produkte gegen andere Arthropoden) im Sinne des Anhangs V der Verordnung (EU) Nr. 528/2012; als Wirkstoff enthält es einen *Chrysanthemum-cinerariaefolium*-Extrakt aus geöffneten und ausgereiften Blüten von *Tanacetum cinerariifolium*, der mit Kohlenwasserstoff-Lösungsmitteln extrahiert wurde. Dieser Wirkstoff ist zwar für die Produktart 18 genehmigt, doch wurde bislang noch kein diesen Wirkstoff enthaltendes Biozidprodukt zugelassen.

(4) Wie von der zuständigen Behörde Sloweniens erläutert, wurden vor dieser Maßnahme alternative Beseitigungsmaßnahmen ergriffen und bewertet. Dies umfasste die Elektrofischerei, das Fallenstellen, den Bau von Krebssperren, die mechanische Reinigung von Kanälen, die systematische Überwachung und die Analyse der Umwelt-DNA (eDNA). Diese Maßnahmen konnten jedoch keine Beseitigung erzielen. Weitere technische Alternativen, wie das großflächige Aufheizen des Wasserkörpers und das Trockenlegen des Gewässers, wurden geprüft, aber als nicht praktikabel oder als ungeeignet erachtet. Bei einem Aufheizen des Wassers müssten sehr große Mengen behandelt werden und Exemplare, die sich tief in Uferhöhlen verstecken, könnten nicht zuverlässig erreicht werden. Das Trockenlegen des Gewässers wurde ebenfalls als ungeeignet erachtet, da Krebse in der Lage sind, Dürren zu überleben, indem sie sich in feuchte Höhlen zurückziehen. Pyblast EW wurde als die wirksamste und die Umwelt am wenigsten belastende verfügbare Option unter kontrollierten und streng begrenzten Verwendungsbedingungen ermittelt. Bei unter naturnahen Bedingungen durchgeführten Laboruntersuchungen hat sich eine rasche Mortalität von *Procambarus clarkii* selbst bei der niedrigsten getesteten Konzentration und auch schon nach kurzzeitiger Exposition bestätigt.

[1] ABl. L 167 vom 27.6.2012, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2012/528/oj.

[2] Verordnung (EU) Nr. 1143/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 über die Prävention und das Management der Einbringung und Ausbreitung invasiver gebietsfremder Arten (ABl. L 317 vom 4.11.2014, S. 35, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2014/1143/oj).

(5) Am 24. Februar 2026 ging bei der Kommission ein begründeter Antrag der zuständigen Behörde Sloweniens auf Verlängerung der Maßnahme gemäß Artikel 55 Absatz 1 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 ein. Wie von der zuständigen Behörde Sloweniens erläutert, mussten technische Maßnahmen ergriffen und Verfahrensschritte unternommen werden, um die vollständige Einhaltung der wasser- und umweltschutzrechtlichen Auflagen zu gewährleisten, bevor die Beseitigungsmaßnahmen vor Ort praktisch umgesetzt werden konnten. Daher wurde ein entsprechender Antrag verschoben, und das Beseitigungsprojekt konnte nicht innerhalb des 180-Tage-Zeitraums der Maßnahme abgeschlossen werden. Somit ist eine Verlängerung der Maßnahme erforderlich, um den Abschluss des Beseitigungsprojekts zu ermöglichen und irreversible ökologische Schäden an heimischen Krebsarten und aquatischen Lebensräumen zu verhindern, da der Rote Amerikanische Sumpfkrebs sich stark vermehrt, mobil ist und rasch neue Gewässer besiedeln kann.

(6) Das Auftreten des Roten Amerikanischen Sumpfkrebs im Gewässer Črna Mlaka bedroht die Umwelt und die Tiergesundheit, und die Gefahr kann durch die Verwendung eines anderen Biozidprodukts oder auf andere Weise nicht angemessen eingedämmt werden. Daher sollte es der zuständigen Behörde Sloweniens gestattet werden, die Maßnahme um einen Zeitraum von 180 Tagen zu verlängern.

(7) Die in diesem Beschluss vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Ständigen Ausschusses für Biozidprodukte —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Sloweniens Behörde für Chemikalien darf die Maßnahme, mit der die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung des Biozidprodukts Pyblast EW zur Beseitigung des Roten Amerikanischen Sumpfkrebs (*Procambarus clarkii*) in den Gebieten Lopata und Medlog gestattet wird, vom 5. März 2026 bis zum 1. September 2026 verlängern, sofern es sicherstellt, dass das Produkt nur unter seiner Aufsicht verwendet wird.

Artikel 2

Dieser Beschluss ist an Sloweniens Behörde für Chemikalien gerichtet.

Brüssel, den 24. September 2026

Für die Kommission
Olivér VÁRHELYI
Mitglied der Kommission